

RS Vwgh 2005/9/21 2002/12/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

BDG 1979 §14 Abs1;

PG 1965 §4 Abs3 idF 1996/201;

PG 1965 §4 Abs4 idF 2001/I/086;

PG 1965 §62j Abs2 idF 2001/I/086;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/12/0236 E 18. Dezember 2003 RS 1 Hier: Eine Absichtserklärung (Bekanntgabe einer künftig beabsichtigten Vorgangsweise) ist keine amtswegige Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 BDG 1979.

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu § 62c Abs. 1 PG 1965 zum Ausdruck gebracht, dass die amtswegige Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens jedenfalls einen entsprechenden Willensakt der Behörde voraussetzt, der der zuständigen Dienstbehörde zuzurechnen sein muss. Für das Vorliegen eines solchen Willensaktes ist maßgeblich, ob die zuständige Aktivdienstbehörde eine Amtshandlung gesetzt hat, die - objektiv betrachtet - darauf abzielte, den Sachverhalt der dauernden Dienstunfähigkeit des Beamten im Sinne des § 14 BDG 1979 zu klären (Hinweis E 17.2.1999,97/12/0315). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Rechtsauffassung kommt es für die Beurteilung des Zeitpunktes der amtswegigen Einleitung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens nicht auf die Dauer des "Krankenstandes" an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120302.X01

Im RIS seit

03.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at